

Bebauungsplan Ortsgemeinde Klüsserath

„Moselvorland“ 1. Änderung

Begründung

Fassung zum Satzungsbeschluss

Auftraggeber: Ortsgemeinde Klüsserath
54340 Klüsserath



Bearbeitung: BÜRO FÜR LANDESPFLEGE
EGBERT SONNTAG, DIPL.-ING.
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA

Moselstraße 14
54340 RIOL
TEL.: 06502 / 99031

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Städtebau

1) Einleitung / Projektbeschreibung	3
1.1 Anlass	3
1.2 Aufstellungsbeschluss, Verfahren	3
1.3 Gebietsabgrenzung	4
1.4 Lage / Erreichbarkeit	4
2) Planungsgrundlagen	4
2.1 Verfahren 13 a	4
2.2 Berücksichtigung UVPG	5
2.3 Berücksichtigung NATURA 2000.....	5
2.4 Auswirkung von schweren Unfällen mit gefährlichen Stoff.....	6
2.5 Aussetzung der Eingriffsregelung § 13a	6
3) Städtebauliches Konzept – Übersicht der Änderungen.....	6
4) Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB.....	8
5) Eigentumsverhältnisse, Bodenordnung	9
6) Kostenschätzung zur Realisierung des Bebauungsplans	10
7) Abwägung	10
8) Satzungsbeschluss	10

Anlage: Camping- und Wochenendplatzverordnung (CPIV RP)
Planzeichnung

1) Einleitung / Projektbeschreibung

1.1 Anlass

Der Wohnmobilstellplatz im Moselvorland ist seit dem Ende der 90ziger Jahre als erster derartiger Platz in der Verbandsgemeinde Schweich in Betrieb und erfreut sich sehr großer Beliebtheit. Er ist für die touristische Entwicklung in Klüsserath ein unverzichtbarer Bestandteil geworden.

Die Entwicklung der Wohnmobile und die Ansprüche an attraktive Wohnmobilplätze haben sich seitdem verändert. Um weiterhin einen zukunftssicheren Platz anbieten zu können hat die Ortsgemeinde Klüsserath Änderungen bezüglich der inneren Erschließung beschlossen, die in der 1. Änderung des Bebauungsplans zusammengefasst werden. Der Außenbereich ist nicht betroffen.

1.2 Aufstellungsbeschluss / Verfahren

Der Ortsgemeinderat Klüsserath hat in öffentlicher Sitzung am 17.11.2022 der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Moselvorland“ zugestimmt und beschlossen Die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB einschließlich der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB durchzuführen.

Die Offenlegung gem. § 3(2) BauGB wurde vom 06.03.2023 bis einschließlich 05.04.2023 durchgeführt und am 24.02.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4(2) BauGB erfolgte gem. § 13(2) Nr.3 BauGB zusammen mit der öffentlichen Auslegung nach § 3(2) BauGB. Mit Schreiben vom 21.02.2023 wurde Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 05.04.2023 gegeben. Die Auslegung sowie die Möglichkeit, dass Anregungen zur Entwurfsplanung während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, wurden am 24.02.2023 ortsüblich bekanntgemacht.

Am 26.04.2023 wurden die vorgebrachten Anregungen beraten und abgewogen. Da keine planungsrelevanten Anregungen vorlagen, wurde mit gleichem Datum der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

1.3 Gebietsabgrenzung

Der Änderungsbereich umfasst eine Teilfläche von Flurstück Nr. 179/22 in der Gemarkung Klüsserath, Flur 6.

Der Geltungsbereich der 1. Änderungen umfasst nur das Sondergebiet Wohnmobile. Die Sportanlagen, der Campingplatz und die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft an Mosel und Salm sind nicht betroffen.

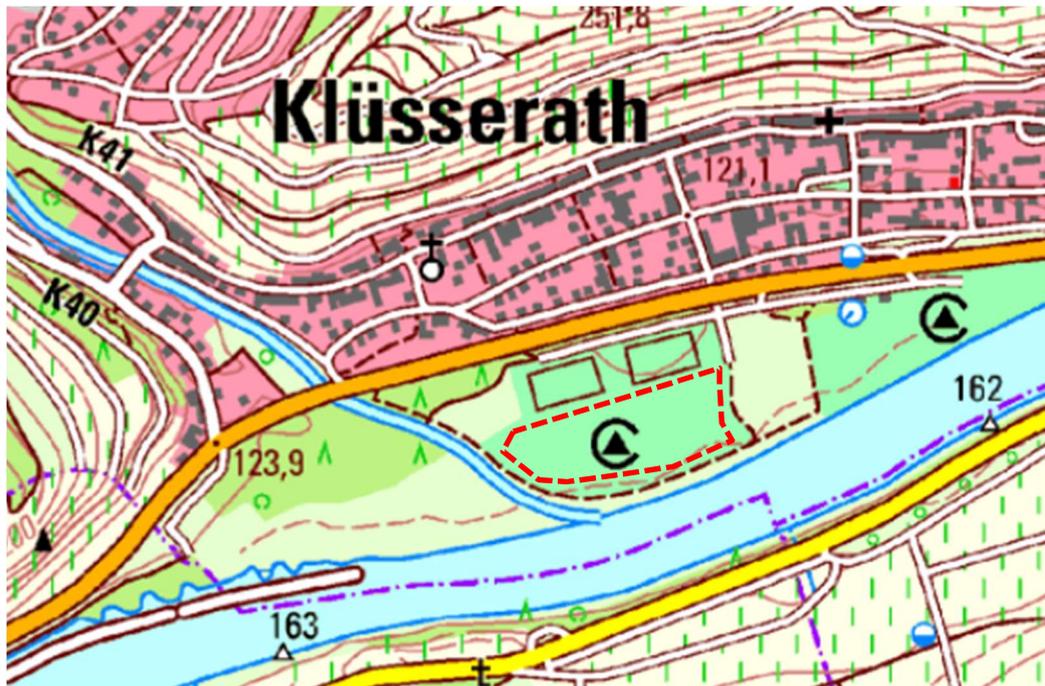


Abb. 1 Lage und Änderungsbereich ----

1.4 Lage / Erreichbarkeit

Das Gebiet liegt im Moselvorland vor der Ortslage und ist über Gemeindestraßen und vorhandenen Anschluss an die B 53 erschlossen. Die Erschließung ist von der Änderung nicht betroffen.

2) Planungsgrundlagen

2.1 Verfahren 13 a

Es handelt sich um einen Plan der Innenentwicklung der ausschließlich Teile des rechtskräftigen Bebauungsplans „Moselvorland“ umfasst. Außengebietsflächen sind von der Änderung nicht betroffen.

Im beschleunigten Verfahren wird nach § 13 a Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen. In der Beteiligung der Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

In §13a (1) BauGB legt der Bundesgesetzgeber dar, welche Bebauungsplanverfahren er im Grundsatz als Pläne zur Innenentwicklung definiert, nämlich Bebauungspläne für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung.

Vorliegend handelt es sich um andere Maßnahmen der Innentwicklung, mit denen die zukünftige Nutzung entsprechend den gestiegenen touristischen Anforderungen gesichert wird.

Nach § 13a(1) BauGB Satz 2 Nr. 1 bindet der Gesetzgeber weiterhin die Zulässigkeit an die Beachtung von Schwellenwerten von weniger als 20.000 m², die sich aus der festgesetzten „zulässigen Grundfläche im Sinne des §19(2) BauNVO“ ergeben.

Der Schwellenwert von 20.000 m² greift nicht, da keine zulässige Grundfläche durch Grundflächenzahl (GRZ) oder Größe der Grundflächen von baulichen Anlagen festgesetzt wird. Die unabhängig vom Bebauungsplan geltende Camping- und Wochenendplatzverordnung (CPIV) schließt in § 3 Abs. 2 bauliche Anlagen auf den Standplätzen aus. Damit sind bauliche Anlagen nicht zulässig und die Anwendungsvorschrift wird eingehalten.

Der Bebauungsplan regelt ausschließlich die Aufstellung von Wohnmobilen im Sinne der Campingplatzverordnung. Daher tritt vorliegend auch keine kumulierende Wirkung im Sinne von § 13a(1) BauGB Satz 2 Nr. 2 ein.

2.2 Berücksichtigung UVPG

Nach §13a (1) Satz 4 BauGB ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die der Pflicht zur Durchführung einer UVP unterliegen. Diese Pflicht kann sich aus der Anlage 1 zum UVPG oder entsprechenden fachgesetzlichen Regelungen (Wasserrecht, Naturschutzrecht, Straßerecht, ...) ergeben. Dabei kann es sich um UVP-pflichtige Vorhaben handeln, die durch den Bauleitplan vorbereitet werden oder aber um einen Bauleitplan, der selbst eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit sich bringt.

Solche Vorhaben werden hier nicht begründet, es handelt sich um Regeln zur Aufstellung von Wohnmobilen in einem vorhandenen Sondergebiet, so dass die Vorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zutreffen.

2.3 Berücksichtigung NATURA 2000 (§ 1Abs. 6 Nr. 7b)

Eine weitere Voraussetzung für die Durchführung eines Bebauungsplans zur Innenentwicklung ergibt sich aus §13a (1) Satz 5 BauGB, d.h. es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und von Schutzzwecken der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen, somit keine Gebiete nach Natura 2000 potentiell beeinträchtigt werden.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt, da ausschließlich der bereits als Sondergebiet ausgewiesene Teil des Geltungsbereiches geändert wird und keine NATURA 2000 Gebiete und Funktionen betroffen sind.

2.4 Auswirkung von schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Bestimmung wird beachtet, da vorliegend keine Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassen werden.

2.5 Aussetzung der Eingriffsregelung § 13a (2) Nr. 4

Die Verpflichtung zur Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes entfällt. Da der Schwellenwert von 20.000 m² deutlich unterschritten wird gelten die zu erwartenden Eingriffe im Sinne des §13a (2) Nr. 4 BauGB damit als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die Kompensationsverpflichtung entfällt.

3) Städtebauliches Konzept – Übersicht der Änderungen

Hinweis: Die alte analoge Plangrundlage (Gauss-Krüger-Koordinaten) wurde auf das vektorbasierte digitale Liegenschaftskataster aktualisiert (ETRS89/UTM 32N). Auf Grund der Umstellung des Koordinatensystems ergeben sich systembedingt kleinere Abweichungen in der zeichnerischen Darstellung.

Im Änderungsbereich wird die bisherige Nutzung beibehalten. Demnach ist ausschließlich die Aufstellung von selbstständigen und selbstfahrenden Wohnmobilen zulässig. Die Textfestsetzungen der Urplanung bezüglich Wohnmobilstellplatz werden daher bis auf die nachstehend aufgeführten Änderungen und Ergänzungen übernommen.

Die Camping- und Wochenendplatzverordnung - CPIV RP vom 18. September 1984, wurde durch Verordnung vom 08.08.2017 (GVBl. S. 184) geändert. Demnach dürfen Standplätze die ausschließlich von Wohnmobilen genutzt werden auch kleiner als die bisher zulässige Mindestgröße von 65 m² sein. Dies wird in der Änderung berücksichtigt.

- Festsetzung A 1.3 „Da die Standplätze ausschließlich für Wohnmobile bestimmt sind, beträgt die Mindestgröße gemäß CPIV RP mindestens 20 m² pro Standplatz.“

Gegenüber der Urplanung wird die innere Erschließung verbessert. Dies ist zukünftig ringförmig, statt als Sackgasse mit Wendehammer möglich. Damit können auch größere Wohnmobile den Platz besser anfahren. Ebenso wird der Brandschutz verbessert, da auch Feuerwehrfahrzeuge den Platz besser anfahren können.

Weiterhin hat der bisherige Betrieb ergeben, dass zur ordnungsgemäßen und sicheren Müllentsorgung eine zentrale Sammelstelle erforderlich ist, bevor der Müll in die öffentliche Entsorgung übergeht. Ein solcher Platz zur Aufstellung von Sammelbehältern wird in die innere Erschließung aufgenommen.

Neben dem Müllsammelplatz wird eine weitere Betriebsfläche vorgehalten, auf der in der Saison Maschinen und Geräte der Grünflächenpflege u. ä. abgestellt werden.

Die Gestaltung der inneren Erschließung und Standflächen wird zur Klarstellung einer hochwasserkompatiblen Herstellung auf eine ebene, wasserdurchlässige und begrünbare Bauweise beschränkt:

- **Festsetzung B 3** „Die im Plan dargestellte Zufahrt dient gem. § 2 CPIV RP der inneren Erschließung und als Umfahrung für Feuerwehrfahrzeuge. Sie ist i. V. m § 5 (Brandschutz) jederzeit auf mindestens 5 m Breite freizuhalten.“

- **Festsetzung B 4** „Eine Befestigung der inneren Erschließung und der Betriebsfläche ist nur in wasserdurchlässiger Bauweise als Schotter- oder Kiesweg zulässig. Eine Befestigung des Müllsammelplatzes ist auf einer Fläche von 100 m² mit Pflaster oder Plattenbelag zulässig. Standplätze sind als Rasenplätze mit Schotterrasen zu unterhalten. Die Befestigungen sind nur in ebenerdiger Bauweise zulässig, eine Überhöhung der Befestigungen ist im Überschwemmungsgebiet ausgeschlossen. Die übrigen Flächen im Sondergebiet sind als Grünflächen, i. V. m. § 9 (1), Nr. 20 BauGB, mit einer geschlossenen Grasnarbe dauerhaft zu erhalten.“

Die Versorgung der Standplätze mit Stromanschlüssen war in der Vergangenheit nur eingeschränkt möglich. Ebenso fehlten Trinkwasserzapfstellen innerhalb des Wohnmobilstellplatzes. Um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden und die Zukunftsfähigkeit des Platzes zu sichern, sollen Stromanschlüsse und Zapfstellen zukünftig auch innerhalb des Platzes zulässig sein.

Da der Platz im Überschwemmungsgebiet ist dies jedoch nur in einer hochwasserkompatiblen Bauweise in der Betriebszeit vom 01. April bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres zulässig:

- **Festsetzung A1.5** „Ausnahmsweise zulässig sind in der Betriebszeit vom 01. April bis zum 31. Oktober gem. § 14 BauNVO als untergeordnete Nebenanlagen: einzelne Anschlusssäulen, die der Versorgung der Standplätze mit Elektrizität und Wasser dienen, auch so weit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind, in einer hochwasserkompatiblen Bauweise (s. a. Festsetzung B4).“

- **Festsetzung B 5** „Die Anschlusssäulen müssen außerhalb der Betriebszeiten bis auf den ebenerdigen Sockel abbaubar sein oder eine vergleichbare Gründung aufweisen, so dass im Überschwemmungsfall keine Einschränkung des Abflussquerschnittes erfolgt. Erforderliche Steckverbindungen mit dem Leitungsnetz sind unterirdisch anzuordnen.“

Die Anpassung der alten Planurkunde auf neue vektorbasierte Liegenschaftskarte führte zu zeichnerischen Verschiebungen, die sich jedoch inhaltlich nicht auf die Zielsetzung der Planung auswirken. Die in der Urplanung festgesetzten Bepflanzungen wurden ausgeführt und können innerhalb des Änderungsbereiches beibehalten werden. Sie werden als Pflanzbindung festgesetzt:

- **Festsetzung C 1** „Durch Planzeichen wird gem. § 9 (1), Nr. 25 BauGB das Erhalten von Pflanzungen festgesetzt. Die im Bestand vorhandenen Bäume, sind dauerhaft verkehrssicher zu unterhalten. Notwendige Pflege- und Rückschnitte sind zulässig. Für abgängige Bäume sind spätestens in der auf die Entnahme folgenden Pflanzsaison gleichartige Ersatzpflanzungen durchzuführen.“

Die Hinweise werden an aktualisierte Rechtsnormen angepasst:

- **Festsetzung D 1** „Unabhängig vom Bebauungsplan gilt die Camping- und Wochenendplatzverordnung - CPIV RP vom 18. September 1984, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2017 (GVBl. S. 184). Sie ist als Anlage der Begründung beigefügt.“

Festsetzung D 2 „Brandschutz: Auf § 5 Abs. und Abs. 3 und § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der CPIV RP wird besonders hingewiesen. Die darin vorgeschriebenen Brandgassen, Feuerlöscher und Beschilderungen sind jährlich mit Einrichtung der Standplätze vorzuhalten.“
Die CPIV RP ist in der Anlage beigefügt.

- **Festsetzung D 3** „Die Festsetzungen im Bebauungsplan ersetzen nicht eine wasserrechtliche Ausnahme von den Verboten nach den § 78a WHG:

Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist Folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.“

4) Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB

Bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans gem. § 13 a BauGB ist zwar keine Umweltprüfung erforderlich, jedoch besteht die materielle Pflicht, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bestand / Biotoptypen / Pflanzen und Tiere

Die betroffenen Flächen werden bereits als Wohnmobilstellplatz genutzt und sind mit einem Bauraster überstellt, dass seinerzeit zur Inbetriebnahme angepflanzt wurde. Zwischen Sportanlagen und Wohnmobilstellplatz besteht eine Baum- und Strauchreihe.

Von der Änderung des Bebauungsplans sind die Baumpflanzungen nicht betroffen. Sie können vollständig erhalten werden und werden auch zur Erhaltung durch Pflanzbindungen festgesetzt.

Der Platz wird intensiv in der Betriebszeit im Sommerhalbjahr genutzt und es sind nur Ubiquisten und Siedlungsfolger zu erwarten. Da der Baumbestand nicht betroffen ist und die in der Urplanung festgesetzten Grünflächen an Mosel und Salm von der Änderung nicht betroffen sind, besteht keine tierökologische Relevanz. Eventuelle Nisthabitats in den Gehölzen und Bäumen bleiben vollständig erhalten.

Artenschutzrecht

In die vorhandenen Gehölzstrukturen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft an Mosel und Salm außerhalb des Änderungsbereiches wird nicht eingegriffen. Lebensräume von schützenswerten oder seltenen Tieren und Pflanzen werden nicht beansprucht, insofern besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Wasserwirtschaft / Bodenschutz

Der Bebauungsplan berücksichtigt die Anforderungen der Wasserwirtschaft, in dem die zulässige Versiegelung begrenzt wird. Damit wird auch den Belangen des Bodenschutzes Rechnung getragen. Da nur wasserdurchlässige Gestaltung der inneren Erschließung zugelassen wird, werden Maßnahmen zur Rückhaltung oder Ableitung von Niederschlagswasser nicht erforderlich. Sämtliche Niederschläge können vor Ort wie bisher breitflächig versickern.

Das Vorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet der Mosel. Dies berücksichtigt der Bebauungsplan indem die Gestaltung der inneren Erschließung und aller Standplätze sowie die Aufstellung der Anschlusssäulen auf hochwasserkompatible Bauweisen beschränkt wird. Die Begrünbarkeit und Versickerungsfähigkeit der Böden bleibt wie bisher erhalten.

Luft und Klima

Auf Grund der Festsetzungen des Bebauungsplans sind keine Auswirkungen auf Luft und Klima zu erwarten. Die Bepflanzung bleibt vollständig erhalten und wird zur Erhaltung festgesetzt. Damit bleibt auch die klimatisch ausgleichende Wirkung und Feinstaubbindung der Vegetation erhalten.

Landschaftsbild und Kulturgüter

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet der Mosel. Da die zulässige Nutzungsart nicht geändert wird und die Vegetation erhalten wird ergeben sich keine Auswirkungen auf die Schutzziele des LSG.

Mensch und Erholung

Das Vorhaben dient der touristischen Entwicklung von Klüsserath. Anderweitige Freizeit- und Erholungsfunktionen sind nicht nachteilig betroffen.

Umweltbezogene Wechselwirkungen

Aus der vorliegenden Änderung sind keine wesentlichen Änderungen der Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander zu erwarten. Der Erhalt der Vegetation sichert die Diversität und ökologischen sowie mikroklimatischen Funktionen im Gebiet.

5) Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung erfolgt unverändert von der vorhandenen Zufahrt, die an Ortslage und B 53 angebunden ist. Diese Zufahrt ist auch im Brandfalle zu nutzen.

Die einzelnen Stellplätze erhalten keine eigene Trinkwasserversorgung, bzw. Abwasserentsorgung. Eine zentral anfahrbare Ver- und Entsorgungsstation ist bereits vorhanden und kann auch für die Erweiterung genutzt werden.

An den Standplätzen selbst vorgesehen sind lediglich Anschlussmöglichkeiten zur externen Stromversorgung der Fahrzeuge.

Diese ist an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen unter Berücksichtigung der geltenden techn. Regelwerke (DIN-Normen und DVGW-Arbeitsblätter) angeschlossen.

6) Kostenschätzung zur Realisierung des Bebauungsplans

Da keine öffentlichen Erschließungsmaßnahmen erfolgen, entstehen der Gemeinde keine Erschließungskosten.

7) Abwägung

Die im Sinne der Abwägung für beachtlich gehaltenen Unterlagen und deren Ergebnisse wurden eingehend in der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 26.04.2023 erörtert: Da in der Offenlage weder von Behörden noch von der Öffentlichkeit Stellungnahmen oder Anregungen vorgebracht wurden, ist der Bebauungsplan unverändert als Satzung beschlossen worden.

8) Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan wurde am 26.04.2023 vom Ortsgemeinderat als Satzung beschlossen. Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes "Moselvorland", 1. Änderung" der Ortsgemeinde Klüsserath.

Klüsserath, den 12.06.2023



Norbert Friedrich
- Ortsbürgermeister -

Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Gemeinde Klüsserath mit der Fassung, die in dem Verfahren nach § 3 und § 4 BauGB offen gelegen hat und Gegenstand der Genehmigungsfassung der Gemeinde Klüsserath war, übereinstimmt.

Auftraggeber: Ortsgemeinde Klüsserath

54340 Klüsserath, den 12.06.2023
Gemeindeverwaltung



Norbert Friedrich
- Ortsbürgermeister -

Bearbeiter:
Büro für Landespflege
Egbert Sonntag Dipl.-Ing.
Landschaftsarchitekt BDLA
Moselstraße 14, 54340 Riol

Tel: 06502 / 99031, Fax: 99032
E-Mail: info@sonntag-bfl.de

Riol, 26.04.2023



Unterschrift

Stempel

juris-Abkürzung:	CPIV RP
Ausfertigungsdatum:	18.09.1984
Textnachweis ab:	01.10.2001
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Fundstelle:	GVBl. 1984, 195
Gliederungs-Nr:	213-1-8

Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze
(Camping- und Wochenendplatzverordnung)
Vom 18. September 1984

Zum 26.01.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2017
(GVBl. S. 184)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) vom 18. September 1984	01.10.2001
Eingangsformel	01.10.2001
§ 1 - Anwendungsbereich, Begriffe	25.08.2017
§ 2 - Zufahrt und innere Fahrwege	01.10.2001
§ 3 - Standplätze, Aufstellplätze und Stellplätze für Kraftfahrzeuge	25.08.2017
§ 4 - Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, gemeinschaftliche Einrichtungen	25.08.2017
§ 5 - Brandschutz	25.08.2017
§ 6 - Sonstige Einrichtungen und Barrierefreiheit	25.08.2017
§ 7 - Betriebsbestimmungen	25.08.2017
§ 8 - Kleinwochenendhäuser	25.08.2017
§ 9 - Ordnungswidrigkeiten	25.08.2017
§ 10 - Übergangsbestimmung	25.08.2017
§ 11 - Inkrafttreten	25.08.2017

Auf Grund des § 76 Abs. 2 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 264), BS 213-1, wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport sowie dem Minister für Soziales, Gesundheit und Umwelt verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffe

- (1) Diese Verordnung gilt für Campingplätze, auf denen mehr als drei Wohnwagen oder Zelte aufgestellt werden können, und für Wochenendplätze.
- (2) Campingplätze sind Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind. Plätze, die nur gelegentlich oder für kurze Zeit zum Aufstellen von Zelten bestimmt sind, sind keine Campingplätze im Sinne dieser Verordnung.
- (3) Wochenendplätze sind Plätze, die zum Aufstellen oder Errichten und vorübergehenden Bewohnen von Kleinwochenendhäusern bestimmt sind.
- (4) Wohnwagen sind Wohnmobile, Wohnanhänger und Klappanhänger.
- (5) Kleinwochenendhäuser sind:
1. Wochenendhäuser mit einer Grundfläche bis zu 50 m² und einer Gesamthöhe bis zu 3,50 m; bei der Ermittlung der Grundfläche bleibt ein überdachter Freisitz mit einer Grundfläche bis zu 10 m² oder ein Vorzelt außer Betracht,
 2. Mobilheime, wenn die Maße nach Nummer 1 eingehalten werden; Mobilheime sind zum Bestimmungsort überführte Anlagen, die nicht selbst zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können,
 3. Wohnwagen, die nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellt sind.
- (6) Standplätze sind Flächen, die auf einem Campingplatz zum Aufstellen von Wohnwagen oder Zelten und der zugehörigen Kraftfahrzeuge bestimmt sind. Aufstellplätze sind Flächen auf Wochenendplätzen, die zum Aufstellen oder Errichten von Kleinwochenendhäusern nach Absatz 3 bestimmt sind.

§ 2

Zufahrt und innere Fahrwege

Camping- und Wochenendplätze müssen eine Zufahrt von einer öffentlichen Verkehrsfläche haben und durch innere Fahrwege erschlossen sein. Zufahrten und innere Fahrwege müssen mindestens 3 m breit und für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein. Es müssen ausreichende Ausweich- und Wendemöglichkeiten vorhanden sein.

§ 3

Standplätze, Aufstellplätze und Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- (1) Standplätze müssen mindestens 75 m² groß sein. Wenn die Kraftfahrzeuge auf gesonderten Stellplätzen abgestellt werden, genügen 65 m². Standplätze, die ausschließlich für Wohnmobile bestimmt sind, müssen mindestens 20 m² groß sein. Auf einem Standplatz dürfen nicht mehrere Wohnwagen aufgestellt werden.
- (2) Auf den Standplätzen dürfen bauliche Anlagen, wie feste Anbauten und Einfriedungen, nicht errichtet werden. Die Wohnwagen müssen fahrbereit und so aufgestellt sein, daß sie jederzeit ortsveränderlich sind.

(3) Aufstellplätze für Kleinwochenendhäuser mit einer Grundfläche von mehr als 25 m² müssen mindestens 100 m² groß sein und die Kleinwochenendhäuser müssen untereinander einen Abstand von mindestens 5 m einhalten; dies gilt auch für überdachte Freisitze und Vorzelte. Aufstellplätze für Kleinwochenendhäuser mit einer Grundfläche bis zu 25 m² müssen mindestens 65 m² groß sein und die Kleinwochenendhäuser müssen untereinander einen Abstand von mindestens 3 m einhalten; dies gilt auch für überdachte Freisitze und Vorzelte. Aufstellplätze nach Satz 2 sind abweichend von § 5 Abs. 1 durch mindestens 5 m breite Brandgassen in Abschnitte mit höchstens zehn Aufstellplätzen zu unterteilen. Auf einem Aufstellplatz dürfen nicht mehrere Kleinwochenendhäuser aufgestellt werden.

(4) Soweit die Kraftfahrzeuge nicht auf den Stand- oder Aufstellplätzen abzustellen sind, ist eine gleiche Anzahl gesonderter Stellplätze vorzusehen. Stellplätze für Besucher können verlangt werden.

§ 4

Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, gemeinschaftliche Einrichtungen

(1) Camping- und Wochenendplätze dürfen nur angelegt werden, wenn die Versorgung mit Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage dauernd gewährleistet ist.

(2) Zur vorübergehenden Aufbewahrung fester Abfallstoffe sind dichte Abfallbehälter aufzustellen. Sammelplätze für Abfallbehälter müssen aus hygienischen Gründen von der übrigen Platzanlage abgeschirmt sein.

(3) Die ordnungsgemäße Entsorgung von Fäkalien aus Chemietoiletten muss sichergestellt sein, insbesondere der gemeindlichen Abwasserbeseitigungssatzung entsprechen.

(4) Die für den Betrieb der Plätze erforderlichen gemeinschaftlichen Einrichtungen müssen vorhanden sein.

§ 5

Brandschutz

(1) Camping- und Wochenendplätze sind unbeschadet des § 3 Abs. 3 Satz 3 durch mindestens 5 m breite Brandgassen in Abschnitte mit höchstens 20 Stand- oder Aufstellplätzen zu unterteilen.

(2) Es kann verlangt werden, daß Brandschutzstreifen zu angrenzenden Grundstücken angelegt werden.

(3) Für je 40 Standplätze - bei Wochenendplätzen für je 20 Aufstellplätze - ist mindestens ein für die Brandklassen A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt betriebsfertig bereitzuhalten. Von jedem Stand- oder Aufstellplatz muß ein Feuerlöscher in höchstens 40 m Entfernung erreichbar sein; an zentraler Stelle sind zusätzlich zwei Feuerlöscher oder Feuerpatschen bereitzuhalten.

(4) Für Wochenendplätze muß eine Löschwasserversorgung

1. durch einen an eine Druckleitung mit einer Durchflußleistung von mindestens 400 l/min angeschlossenen Überflurhydranten oder
2. aus Gewässern über eine Löschwasserentnahmestelle

dauernd gesichert sein. Der Überflurhydrant oder die Löschwasserentnahmestelle darf von jedem Aufstellplatz nicht mehr als 200 m entfernt sein. Überflurhydranten an öffentlichen Verkehrsflächen können angerechnet werden.

§ 6

Sonstige Einrichtungen und Barrierefreiheit

(1) An den Eingängen zu den Camping- und Wochenendplätzen ist ein Lageplan anzubringen. Aus ihm müssen die Fahrwege, Brandgassen und Brandschutzstreifen sowie die Standorte der Einrichtungen für die Brandbekämpfung ersichtlich sein.

(2) An zentralen Stellen sind Hinweise anzubringen, die folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name und Anschrift der Betreiberin oder des Betreibers und der gegebenenfalls von ihr oder ihm beauftragten Aufsichtsperson (Platzwart),
2. Notrufnummer, Anschrift und Rufnummer der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes,
3. Name, Anschrift und Rufnummer nahegelegener Arztpraxen und nahegelegener Apotheken sowie des ärztlichen Notfall- und Bereitschaftsdienstes.

Dies gilt auch für bestehende Camping- und Wochenendplätze; der Hinweis nach Satz 1 Nr. 1 ist im Hinblick auf die Angaben der beauftragten Aufsichtsperson bei bestehenden Camping- und Wochenendplätzen jedoch erst bis zum 1. Juli 2018 anzubringen.

(3) Mindestens 10 v. H. der Standplätze müssen barrierefrei sein; Entsprechendes gilt für Aufstellplätze einschließlich darauf befindlicher Kleinwochenendhäuser. Sonstige bauliche Anlagen müssen in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sein.

§ 7

Betriebsbestimmungen

(1) Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes sind dafür verantwortlich, dass

1. die Anlagen und Einrichtungen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind, in dem der Belegung des Platzes entsprechenden Umfang betriebsbereit bleiben,
2. die nachstehenden Betriebsvorschriften eingehalten werden.

(2) Die Brandgassen und die Brandschutzstreifen sind ständig freizuhalten. Bewuchs ist kurzzuhalten.

(3) Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes haben zweijährlich die Feuerlöscher, Überflurhydranten und Löschwasserentnahmestellen durch sachkundige Personen oder die örtliche Feuerwehr prüfen zu lassen.

(4) Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes müssen in einer Platzordnung mindestens folgendes regeln:

1. das Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Kleinwochenendhäusern sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen,
2. das Benutzen und Sauberhalten der Plätze, der Anlagen und der Einrichtungen,
3. das Beseitigen von Abfällen und Abwasser,
4. den Umgang mit Feuer.

§ 8

Kleinwochenendhäuser

Auf Kleinwochenendhäuser sind die Bestimmungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) über die lichte Höhe und die Beheizbarkeit von Aufenthaltsräumen und über Wohnungen nicht anzuwenden. Anforderungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz an den Wärmeschutz, den Schallschutz sowie an die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile und die Abstandsflächen von Kleinwochenendhäusern, die einander gegenüber stehen, werden nicht gestellt. Aufenthaltsräume von Kleinwochenendhäusern, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, müssen mindestens einen Rauchwarnmelder haben; bestehende Kleinwochenendhäuser sind bis zum 1. Dezember 2018 entsprechend auszustatten. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 89 Abs. 4 Satz 1 Nr. 18 LBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Abs. 1 Nr. 1 die Anlagen und Einrichtungen nicht in dem der Belegung des Platzes entsprechenden Umfang betriebsbereit hält,
2. § 7 Abs. 2 die Brandgassen und die Brandschutzstreifen nicht ständig frei hält,
3. § 7 Abs. 3 Feuerlöscher, Überflurhydranten und Löschwasserentnahmestellen nicht rechtzeitig prüfen lässt.

§ 10

Übergangsbestimmung

Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Camping- und Wochenendplätze sind die Betriebsbestimmungen dieser Verordnung entsprechend anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen sind abgesehen von § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 8 Satz 3 Halbsatz 2 auf rechtmäßig bestehende Camping- und Wochenendplätze nur nach Maßgabe des § 85 LBauO anzuwenden.

§ 11*

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) (Aufhebungsbestimmung)

Der Minister der Finanzen

Fußnoten

*)
Abs. 1: Verkündet am 19. 10. 1984